S 13 RJ 1426/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kostenvorschuss Aufklärungspflicht Ermittlung von Amts wegen
Leitsätze	Es ist nicht Sinn des § 109 SGG, dass das Gericht von seiner Aufklärungspflicht entlastet wird und dass notwendige und sachgerechte Ermittlungen, die von Amts wegen durchgeführt werden müssten, vom Kläger mit der Folge übernommen werden, dass er für die Kosten einzutreten hätte. Wenn anstelle einer notwendigen Sachaufklärung von Amts wegen ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt wird, darf dieses hinsichtlich der Kosten nicht anders behandelt werden, wie ein Gutachten von Amts wegen behandelt würde.
Normenkette	SGG § 109

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RJ 1426/00
Datum	16.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 B 16/03 RJ
Datum	28.01.2004

3. Instanz

Datum	-

Der Beschluss des Sozialgerichts GieÃen vom 16. Januar 2003 wird aufgehoben. Die Kosten fÃ¼r das am 23. August 2001 durch Dr. K., K., erstattete Gutachten nach Â§ 109 SGG werden von der Staatskasse Ã¼bernommen.

GrÃ¼nde:

I.

In dem zu Grunde liegenden Rechtsstreit stritten die Beteiligten um Rente wegen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit. Der KlÃ¤ger hatte mit der Klage vom 3. August 2000 eine Ã¤rztliche Bescheinigung seiner HausÃ¤rztin Dr. S.-T., D., vom 13. Juni 2000 vorgelegt, in der ausgefÃ¼hrt ist, dass er nicht mehr in der Lage sei, einer regelmÃ¤Ã□igen BerufstÃ¤tigkeit nachzugehen. Aus einem weiteren vom KlÃ¤ger eingereichten Arztbrief des UniversitÃ¤tsklinikums G., wo umfangreiche internistische Untersuchungen stattgefunden hatten, sind vor allem Befunde an den Verdauungsorganen zu entnehmen. Aus einem vom Gericht eingeholten Befundbericht des Nervenarztes R., R-Klinik H., vom 20. Oktober 2000 ergibt sich, dass neben den organischen Befunden auch solche des psychiatrischen Fachgebietes im Sinne einer AnpassungsstÃ¶rung mit lÃ¤ngerer depressiver Reaktion als Folge einer lang anhaltenden Belastungssituation bei ungeklÃ¤rtem Krankheitsbild bestehen. Eine entsprechende Behandlung habe bisher nicht stattfinden kÃ¶nnen, weil der KlÃ¤ger zwischenzeitlich zur stationÃ¤ren Behandlung in den D-Kliniken D. aufgenommen worden sei. Dort war der KlÃ¤ger wegen einer akuten Gastritis behandelt worden. Mit Beweisanordnung vom 23. Juli 2001 hat das Sozialgericht den Arzt fÃ¼r Innere Krankheiten, Dr. K., K., mit der Erstellung eines fachinternistischen Gutachtens nach Â§ 109 SGG beauftragt. Das Gutachten wurde am 23. August 2001 erstellt. Darin ist ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger grundsÃ¤tzlich noch leichte Arbeiten vollschichtig verrichten kÃ¶nne. Wegen der psychosomatischen ZusammenhÃ¤nge bedÃ¼rfe es aber einer mittlerweile eingeleiteten stationÃ¤ren MaÃ□nahme, von deren Ergebnis es abhÃ¤nge, ob und in welchem Umfang dem KlÃ¤ger fÃ¼r die sozialmedizinisch machbar erachteten TÃ¤tigkeiten rehabilitiert werden kÃ¶nne. Im weiteren Verlaufe des Rechtsstreites wurde ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten bei Dr. G., K., vom 11. Juli 2002 nach Â§ 109 SGG eingeholt. Dieser SachverstÃ¤ndige hielt den KlÃ¤ger wegen phobischer StÃ¶rungen nicht mehr fÃ¼r fÃ¤hig, berufliche TÃ¤tigkeiten zu verrichten. Der Rechtsstreit endete durch einen Vergleich, in dem die Beklagte ErwerbsunfÃ¤higkeit ab dem 1. September 2000 anerkannte. Die Kosten fÃ¼r das bei Dr. G. eingeholte Gutachten wurden auf die Staatskasse Ã¼bernommen. Eine Ã□bernahme der Kosten des Gutachtens durch Dr. K. lehnte das Sozialgericht mit Beschluss vom 16. Januar 2003 ab. Dagegen hat der KlÃ¤ger am 20. Februar 2003 fristgerecht Beschwerde eingelegt.

II.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde des KlÃ¤gers ist begrÃ¼ndet. Zum Zeitpunkt der Gutachtenseinholung war der Rechtsstreit in keiner Weise aufgeklÃ¤rt. In Anbetracht der vorliegenden medizinischen Unterlagen, in denen auch ausdrÃ¼cklich auf ein ungeklÃ¤rtes Krankheitsbild hingewiesen worden war, hÃ¤tte sich das Sozialgericht gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen, von Amts wegen den medizinischen Sachverhalt aufzuklÃ¤ren. Aus den vorliegenden Unterlagen war eine psychosomatische Problemlage zu erkennen. Es hÃ¤tten deshalb Feststellungen auf psychiatrischem Fachgebiet getroffen werden mÃ¼ssen, genauso naheliegend

wÃ¤re es jedoch gewesen, zunÃ¤chst die internistisch-organische Komponente des Krankheitsbildes zu bestimmen, um eine Basis fÃ¼r die dann folgenden psychiatrischen Untersuchungen zu gewinnen. Die Einholung eines internistischen Gutachtens von Amts wegen wÃ¤re deshalb sachgerecht gewesen.

Es ist nicht Sinn der Regelung des Â§ 109 SGG, dass das Gericht von seiner AufklÃ¤rungspflicht entlastet wird und dass notwendige und sachgerechte Ermittlungen, die von Amts wegen durchgefÃ¼hrt werden mÃ¼ssten, vom KlÃ¤ger mit der Folge Ã¼bernommen werden, dass er fÃ¼r deren Kosten einzutreten hÃ¤tte. Wenn anstelle einer notwendigen SachaufklÃ¤rung von Amts wegen ein Gutachten nach Â§ 109 SGG eingeholt wird, darf dieses hinsichtlich der Kosten nicht anders behandelt werden, wie ein Gutachten von Amts wegen behandelt wÃ¼rde: Es sollte also auf einen Kostenvorschuss verzichtet werden. Jedenfalls mÃ¼ssen die Kosten nachtrÃ¤glich von der Staatskasse Ã¼bernommen werden, unabhÃ¤ngig davon, zu welchem Ergebnis das Gutachten gekommen ist.

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht nicht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 18.11.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024